

**Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen  
bzw. Formen der Lehrveranstaltungen  
in Prüfungs- und Studienordnungen,  
Promotions- und Habilitationsordnungen  
an der Universität Bayreuth**

**vom 30. Juni 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen bzw. Formen der Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen an der Universität Bayreuth vom 22. April 2020 (AB UBT 2020/027) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Abweichungen von den Lehrveranstaltungsformen, Prüfungsformen und der Bekanntgabe von Prüfungsterminen“.
  - b) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „behördlichen Verboten und“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Prüfungsformen können auch durch eine digitale Fernprüfung gemäß § 3 abgelegt werden, sofern diese geeignet ist, die Erfolgskontrolle im Wesentlichen in gleicher Weise wie die Präsenzprüfung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Eine digitale Fernprüfung unter Anwendung von Ton-/Bildübertragung bzw. -aufzeichnung ist nur mit aus-

drücklicher Einwilligung der bzw. des jeweiligen Studierenden und nur als freiwillige Wahlmöglichkeit zu einer Präsenzprüfung zulässig. <sup>3</sup>Das Angebot der digitalen Fernprüfung ist von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. <sup>4</sup>Das Angebot der digitalen Fernprüfung ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.“

d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend zu den Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen kann die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine auf bis drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin verkürzt werden.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2.

c) Satz 4 wird zu Satz 3 und vor dem Wort „gleichwertig“ wird der Passus „oder der alternativ angebotenen Präsenzprüfung“ eingefügt.

## § 2 Inkrafttreten

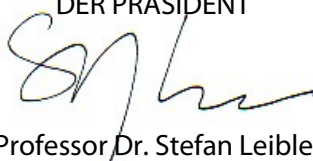
<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Eilentscheides der Hochschulleitung der Universität Bayreuth am 23. Juni 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2020, Az. A 3362 - I/1a.

Bayreuth, 30. Juni 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2020.